



Dresden.
DIESTADT



Umweltbericht

Fakten zur Umwelt 2001 - 2004

5 Wasser



5.1 Gewässer in Dresden

5.1.1 Gewässersystem

In Dresden liegen zahlreiche Gewässer:

- Dominierendes Gewässer ist mit einer Länge in Dresden von 30,45 km und einem mittleren Durchfluss von etwa 320 m³/s die Bundeswasserstraße Elbe, zuständig ist der Bund.
- Die Vereinigte Weißeritz, der Lockwitzbach und die Große Röder sind Gewässer I. Ordnung, zuständig ist das Land Sachsen.
- Darüber hinaus gibt etwa 420 fließende Gewässer 2. Ordnung mit einer Gesamtlänge von etwa 370 km (davon rund 70 km verrohrt) und etwa 65 stehende Gewässer 2. Ordnung mit einer Gesamtfläche von 100 551 m². Hier ist die Stadt Dresden verantwortlich.
- Außerdem gibt es etwa 40 künstliche Fließgewässer mit einer Gesamtlänge von rund 24 km (davon etwa 5 km verrohrt) und 238 künstliche stehende Gewässer mit einer Gesamtfläche von 1 723 675 m².

Wasserstände

Kontinuierliche Wasserstandmessungen gibt es an der Elbe (Pegel Augustusbrücke), der Vereinigten Weißeritz (Pegel Cotta), dem Lockwitzbach (Pegel Kreitscha), dem Gorbitzbach (Pegel 1 und 2) und der Prießnitz (Pegel Klotzsche). In den Abbildungen 5.1 und 5.2 sind beispielhaft die Wasserstandsverläufe an Elbe und Vereinigter Weißeritz für den Zeitraum 2001 bis 2003 dargestellt.

Hochwasserschutz

Durch das Hochwasserereignis im August wurden in Gewässernähe weite Flächen überschwemmt, wie die Tabelle 5.1 zeigt.

Dem Umweltamt wurden eine große

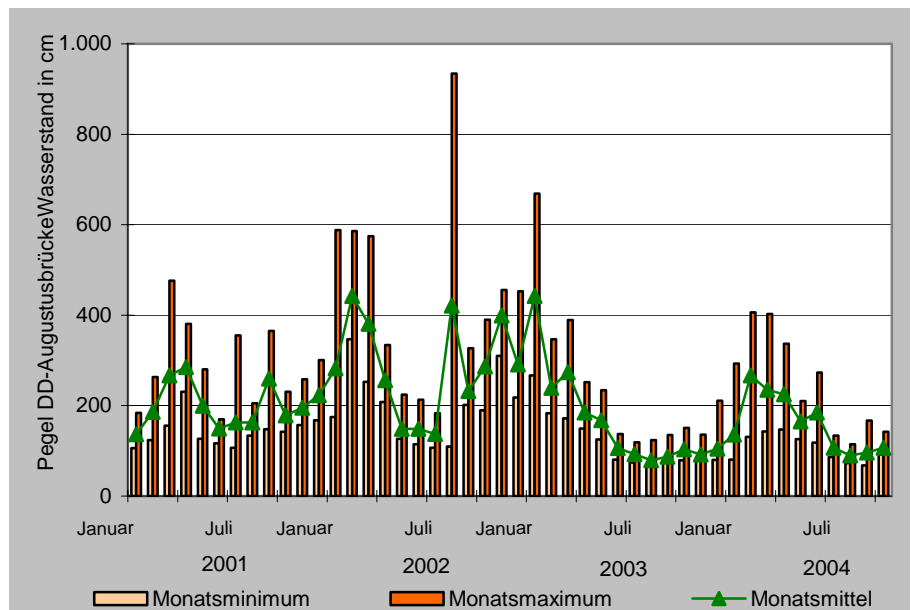
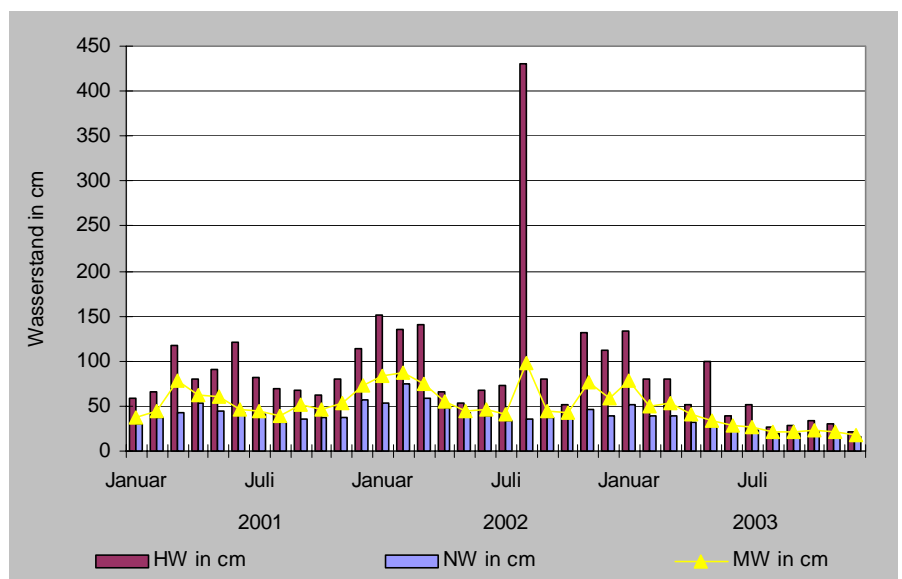


Abb. 5.1: Wasserstandsverlauf der Elbe im Zeitraum 2001 bis 2004 am Pegel Dresden: Elbe-km 55,6 (Augustusbrücke)

Abb. 5.2: Wasserstandsverlauf der Vereinigten Weißeritz im Zeitraum 2001 bis 2003 am Pegel Cotta (Hauptwerte: monatlicher Höchstwasserstand, monatlicher Niedrigwasserstand, monatlicher Mittelwasserstand jeweils in cm)



Gewässer	überschwemmte Flächen, gerundet	Länge der über die Ufer getretenen Gewässer, gerundet	in %
	in m ²	in m	
Gewässer II. Ordnung	3 908 000	48 500	13,1
Gewässer I. Ordnung (Weißeritz)	5 670 000	8 200	100
Gewässer I. Ordnung (Lockwitz) + Niedersedlitzer Flutgraben	2 313 000	13 300	100
Bundeswasserschiffahrtsstraße Elbe	24 800 000	30 000	100

Tab. 5.1: Augusthochwasser 2002, überschwemmte/überflutete Flächen

Tab. 5.2: Gewässerschäden an Gewässern II. Ordnung während des Hochwassers im August 2002

Gewässername	Anzahl der Gewässerschäden
Bartlake	1
Blasewitz-Grunaer Landgraben	3
Böckerteich	1
Brabschützer Dorfteich	1
Bränitzbach	1
Brüchigtgraben	1
Dambach	2
Eisteich Zschonergrund	2
Felsenquelle	1
Forellenbach	3
Friedrichsgrundbach	28
Fünf-Brüder-Bach	1
Geberbach	5
Gompitzer Graben	1
Gorbitzbach	18
Graupaer Bach	1
Hänichen-Mühlgraben	5
Hässiger Bach	1
Helfenberger Bach	5
Jahnbach	3
Jammer	1
Kaitzbach	32
Kalkteich	1
Keppbach	27
Krieschendorfer Bach	7
Kucksche	7
Lausenbach	1
Leubnitzbach	22
Loschwitzbach	5
Lotzebach	21
Malschendorfer Graben	1
Maltengraben	6
Mariengraben	3
Mühlteich	1
Nautelweg Abzugsgraben	1
Nickerner Abzugsgraben	3
Nickerner Plantagengraben	1
Niedersedlitzer Flutgraben	4
Nilgenbornteich	1
Nöthnitzbach	6

Anzahl von Schäden an Gewässern II. Ordnung gemeldet, die in der Tabelle 5.2 aufgelistet sind. Dabei handelt es sich um reine Gewässerschäden. Nicht aufgeführt sind die zahlreichen Schäden an Privateigentum wie Überflutungen von Häusern oder Schäden an der Infrastruktur, z. B. Straßen- oder Brückenschäden.

Die Schäden an den Gewässern II. Ordnung werden durch das Umweltamt beseitigt. Dafür müssen Mittel von etwas 9,85 Mio € aufgewendet werden.

Zum 23.12.2004 wurden im Rahmen der über die Landestalsperrenverwaltung finanzierten Hochwasserschadensbeseitigung 155 Maßnahmen mit einem Finanzmittelvolumen von 2,1 Mio. € fertiggestellt. 92 Maßnahmen mit einem Finanzmittelvolumen von 3,4 Mio. € befinden sich noch im Bau und 35 Maßnahmen mit einem Finanzmittelvolumen von 4,35 Mio. € werden zur Zeit noch geplant.

Für die Hochwasserschadensbeseitigung und präventiven Hochwasserschutz wurden zusätzlich für insgesamt 2,96 Mio € Mittel beim Wiederaufbaustab Augusthochwasser im Regierungspräsidium Dresden beantragt. Davon sind über Umschichtungsanträge bis Ende 2004 nur drei Maßnahmen mit einem Finanzvolumen von 0,14 Mio. € positiv beschieden worden (Ertüchtigung Hochwasserrückhaltebecken Gorbitzbach und Leubnitzbach, Schadensbeseitigung Bartlake).

Im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung befinden sich 15 Maßnahmen in der Umsetzung, die eine Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Ziel haben:

- Kaitzbach,
- Lotzebach,
- Forellenbach,
- Keppbach (2),
- Schönfelder Bach,
- Helfenberger Bach,
- Kucksche,
- Loschwitzbach,
- Schullwitzbach (2),
- Weißiger Dorfbach,
- Mariengraben,
- Wiesengraben-Ost (unterer Abschnitt),
- Hänichen-Mühlgraben.

Bau- oder andere Vorhaben können mit einem Einfluss auf oberirdische Gewässer verbunden sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Vorhaben direkt am Gewässer erfolgen, wie z. B. die Errichtung von Brücken, Stegen, Ufermauern, Treppen oder Auslaufbauwerken für

Wassereinleitungen bzw. wenn bauliche Anlagen in Ufernähe oder in einem Überschwemmungsgebiet errichtet werden. Für solche Vorhaben müssen die Bauherren rechtzeitig vor Baubeginn eine Zulassung bei der Wasserbehörde beantragen. Die „Zulassung“ ist je nach Sachverhalt eine Genehmigung, eine Erlaubnis oder eine Befreiung von verbotenen Handlungen. Das Erfordernis der wasserrechtlichen Zulassung gilt für alle Vorhaben an oberirdischen Gewässern gleichermaßen, d. h. für Gewässer I. und II. Ordnung sowie für die Elbe.

Insgesamt wurde in der Wasserbehörde im Zeitraum 2001 bis 2004 zu Oberflächengewässern an 3 584 Vorgängen gearbeitet, davon allein im Jahr 2003 an 1 144 Vorgängen. Diese hohe Anzahl für das Jahr 2003 ist eine Folge des Augusthochwassers 2002.

Die beim Hochwasser entstandenen enormen Schäden am Gewässerbett, der Infrastruktur und an Gebäuden verdeutlichen das Erfordernis einer fachlich fundierten Bemessung, Errichtung und Instandhaltung baulicher Anlagen an Gewässern (Brücken, Ufermauern, Durchlässe, Stege, Ausläufe für Wassereinleitungen etc.). Ebenso wurde durch das Augusthochwasser 2002 die Dringlichkeit des Schutzes von Überschwemmungsgebieten an den Gewässern I. und II. Ordnung im Stadtgebiet Dresden deutlich, um den Hochwasserabfluss zu sichern und Retentionsräume zu erhalten.

Die im November 2002 erfolgte Änderung des Sächsischen Wassergesetzes ermöglichte das Ausweisen sogenannter „vorläufiger“ Überschwemmungsgebiete. Diese Überschwemmungsgebiete sind in Arbeitskarten dargestellt und erlangen nach einer zweiwöchigen öffentlichen Auslegung Rechtswirksamkeit.

Die Landeshauptstadt Dresden als untere Wasserbehörde hat im Zeitraum von 2000 bis 2004 für das Stadtgebiet Dresden sechsmal Überschwemmungsgebiete ausgewiesen:

- Das Überschwemmungsgebiet (ÜG) Elbe wurde im Mai 2000 erstmals durch Rechtsverordnung (Wasserstand 817 cm am Pegel Dresden) festgesetzt.
- Für die Elbe wurde im Januar 2003 ein vorläufiges ÜG für einen Wasserstand von 900 cm am Pegel Dresden ausgewiesen.
- Für die Vereinigte Weißeritz wurde von der Stadtgrenze bis Altplauen im März 2003 ein vorläufiges ÜG ausgewiesen.
- An den Gewässer/Gewässersystemen II. Ordnung wurden im Dezember 2003 vorläufige ÜG ausgewiesen,

- Für den Lockwitzbach/Niedersedlitzer Flutgraben wurde im April 2004 ein vorläufiges ÜG ausgewiesen,
- Das ÜG Elbe wurde im Oktober 2004 für einen Wasserstand von 924 cm am Pegel Dresden angepasst.

Diese ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete sind auch im Internet im Themenstadtplan unter www.dresden.de/themenstadtplan veröffentlicht. In den Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Handlungen, die den Wasserabfluss und die Retention beeinträchtigen können, grundsätzlich per Gesetz verboten. Man kann sich von diesen Verboten unter restriktiven Bedingungen befreien lassen.

Im Zeitraum 2001/2002 wurden insgesamt 45 Befreiungen vom Bauverbot im ÜG der Elbe erteilt, davon allein 60 für Festveranstaltungen. Nur im zweiten Halbjahr 2002 nach dem Hochwasser war die Zahl der Befreiungen stark rückläufig.

Nicht zuletzt die Ausweisung neuer ÜG bzw. die Erweiterung des ÜG der Elbe hat im Vergleich zu den Jahren 2001/2002 zu einem Anstieg der erteilten Befreiungen in den Jahren 2003/2004 (insgesamt rund 205) geführt. Dabei fallen auf das Jahr 2003 etwa 60 und auf das Jahr 2004 etwa 145 Befreiungen, darunter in 2004 allein für die Wiedererrichtung von Gartenlauben 70 und für Festveranstaltungen 60 Befreiungen. Im vierten Quartal 2004 ist die Anzahl der Befreiungen gering, da durch eine Änderung des SächsWG die Befreiung durch eine Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften, z. B. durch die Baugenehmigung ersetzt wird. In diesem Fall wird an die Bauaufsichtsbehörde eine Stellungnahme erteilt. Im vierten Quartal 2004 waren dies 24 Stellungnahmen.

Auch bei Vorhaben in Gewässerrandstreifen ist eine steigende Tendenz zu erkennen (2003: drei Befreiungen, 2004: fünf Befreiungen).

Stark angestiegen sind die erteilten Genehmigungen bzw. Verfahren für Anlagen in, an, unter oder über oberirdischen Gewässern (Brücken, Ufermauern etc.). Während in den Jahren 2001/2002 insgesamt 95 Genehmigungen erteilt wurden, erfolgten 2003 allein 81 und 2004 122 Verfahren. Es handelt sich dabei vielfach um Maßnahmen der Hochwasserschadensbeseitigung. Es wird damit gerechnet, dass die Anzahl der Verfahren ab 2006 zurück geht. Zusätzlich hat das Umweltamt 2003/04 26 Plangenehmigungen zum Gewässer Ausbau erteilt, teilweise im Zusammenhang mit der Hochwasserschadensbeseitigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse für Einleitungen in oberirdische Gewässer werden fast ausschließlich im Zu-

sammenhang mit der dezentralen Entsorgung von Niederschlagswasser oder von in Kleinkläranlagen vorgereinigtem Abwasser erteilt (siehe Kap. 5.4).

In den Jahren 2001 bis 2004 traten, bedingt durch langanhaltende Trockenperioden und Niedrigwasserführung in den Sommermonaten die Themen Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern zur Bewässerung sowie Ableiten von Wasser aus den Gewässern in bestehende Fischteiche in den Vordergrund. Es wurden Abflüsse unterhalb des Niedrigwasserabflusses oder gar das zeitweise Trockenfallen von Gewässern II. Ordnung beobachtet. Im Ergebnis von bisher insgesamt 20 wasserrechtlichen Verfahren im Berichtszeitraum wurden die ersten Erfolge erzielt, dieser Tendenz entgegen zu wirken.